



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2020
Ausgabetag: 23.01.2020
Ausgabe: 02

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

IV/843 Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der 1. Änderung des
Bebauungsplans 12.J - Jahnstadion -

Hinweis

**Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen,
auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen
Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.**

**Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform
erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.**

**Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter
www.werne.de**

Erneute Bekanntmachung aufgrund redaktioneller Anpassungen vom 23.01.2020

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung

**In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplans 12J
- Jahnstadion -**

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans 12J - Jahnstadion - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans 12J wird einschließlich Begründung gemäß § 10 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/843 Jahrgang: 2019

Ausgabe:02

Ausgabetag:23.01.2020

Der Rat der Stadt Werne hat am 04.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans 12J beschlossen. Der als Bestandteil des Satzungsbeschlusses über diese Bebauungsplanänderung beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

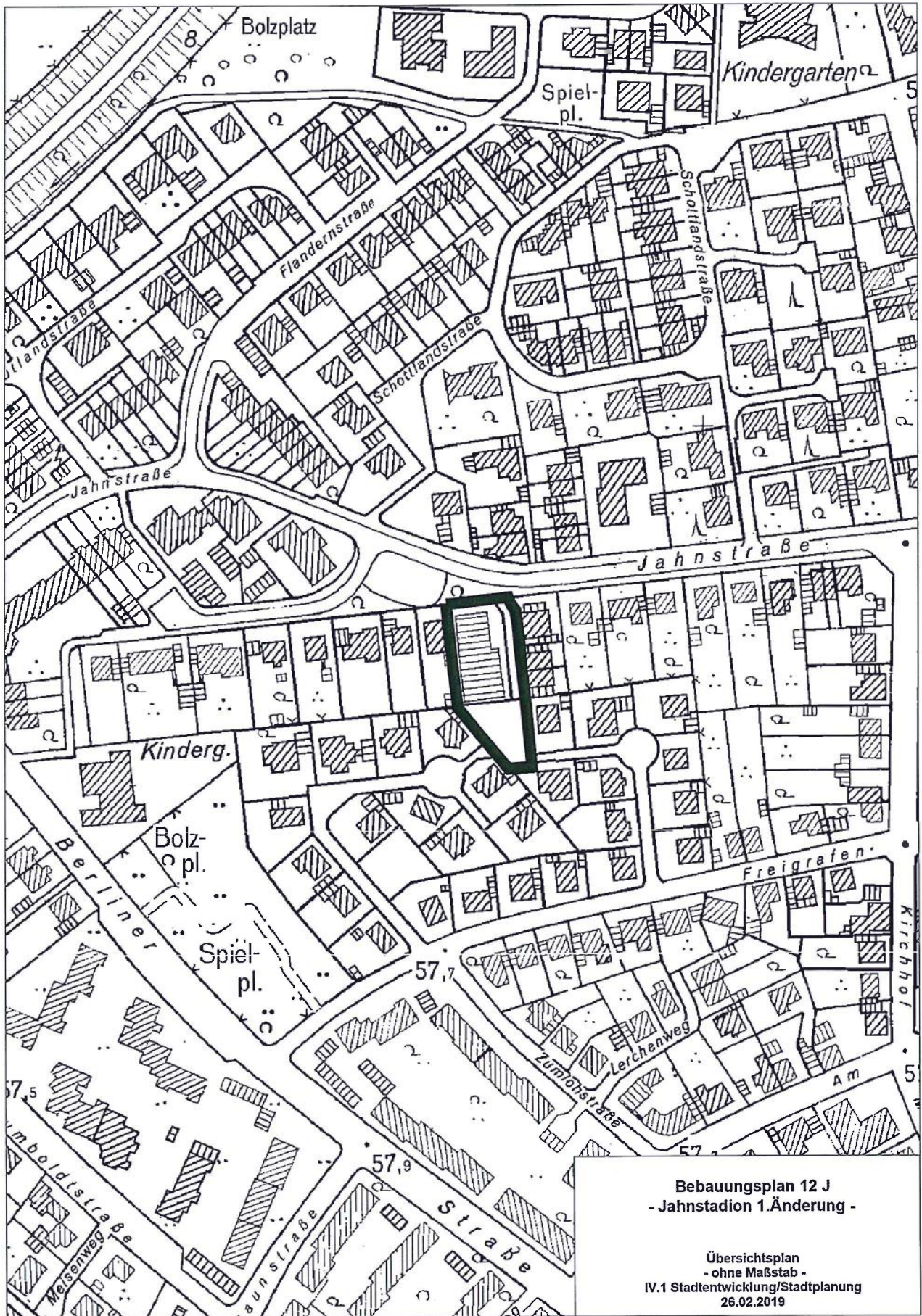
Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 04.12.2019 zur 1. Änderung des Bebauungsplans 12J - Jahnstadion - wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 23.01.2020


Lothar Christ
Bürgermeister





T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes über das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältern am 24.02.2020 (Rosenmontag) in der Innenstadt Werne für die unter Ziffer 3 näher beschriebenen Straßenzüge

Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes über das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältern am 24.02.2020 (Rosenmontag) in der Innenstadt Werne für die unter Ziffer 3 näher beschriebenen Straßenzüge

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) - in der zurzeit gültigen Fassung - wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für Montag, 24.02.2020, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr, wird für die unter Ziff. 3 genannte Bereiche das Mitführen und die Benutzung von Getränkegläsern, Getränkeglasflaschen sowie Getränken in Glasbehältnissen **außerhalb** geschlossener Räume verboten.
2. Nicht von dem Verbot des Mitführens von Getränkeglasbehältnissen betroffen sind ausgewiesene Anlieger, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. zu ihrem Grundstück befinden.
3. Das vorbenannte Verbot gilt für den durch die folgenden Straßenzüge begrenzten Bereich:
 - Steinstraße von Markt bis Abzweig Am Griesetorn
 - Markt ab Neutor/Bült
 - Klosterstraße
 - Kirchhof

Das Verbot erstreckt sich bei den vorgenannten Straßen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, frei zugängliche Hauseingänge, Treppenanlagen und Innenhöfe unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Bereich ist in der beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung.
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können von der Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Aufgrund der für Werne sehr großen Besucheranzahl des Rosenmontagumzuges und der anschließenden Feiern in der Innenstadt kam es bei den Veranstaltungen ohne Glasverbot bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichen Glasbruch in den unter Ziff. 3 genannten Bereichen. Trotz bereitgestellter Abfallbehälter waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Das Glas- und Glasflaschenverbot wird auch vor dem Hintergrund der zunehmend höheren Gewaltbereitschaft der Besucher der Veranstaltung erlassen. Dies begründet sich vornehmlich auf die Einsatzerfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde anlässlich der Jahre ohne Glasverbot.

Seit 2006 konnte eine Steigerung der Aggressivität festgestellt werden. Grundsätzlich können eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe verwendet werden, wobei die Hemmschwelle, jeweils nach starkem Alkoholmissbrauch sinkt. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden bei Großveranstaltungen wie z.B. Fußball-Bundesligaspielen Getränke überwiegend nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben.

Wie groß die Aggressionen anlässlich der Veranstaltung sein werden, ist aus polizeilicher Sicht nur schwer zu prognostizieren. Zu befürchten ist, dass hierbei auch Glasflaschen vermehrt zum Einsatz kommen. Nur auf Grund der starken Präsenz der Ordnungskräfte konnten Straftaten verhindert werden. Aus diesen Gründen sind die Anordnung und Durchsetzung des Glasverbotes innerhalb der festgelegten Zone aus polizeilicher Sicht zur Minimierung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich. Das vorgesehene Zeitfenster wird dazu beitragen, den Schutz für die körperliche Unversehrtheit der ganz überwiegend friedlichen Besucher und der Rechtsordnung zu verbessern. Gleiches gilt für die Erhaltung von Sachwerten.

Da neben der Polizei auch die Ordnungsbehörde Stadt Werne bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung steht, habe ich zu dem anstehenden Rosenmontag Maßnahmen zu treffen, um Ausschreitungen, hervorgerufen durch mitgeführte Gläser von rivalisierenden Personen, und damit u. a. verbundene erhebliche Gefährdungen für Personen, Sachschäden oder der Rechtsordnung zu verhindern.

Die Anordnungen unter Ziff. 1 sind insoweit geeignet und erforderlich, um aggressiven Personen die Möglichkeit zu nehmen, sich in Gaststätten bzw. im Groß- und Einzelhandel mit Gläsern oder Glasflaschen zu versorgen, um diese anschließend ggf. als Wurfgeschosse gegen andere Personen oder Sachwerte zu richten.

Der Gesundheitsschutz der Gäste, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung ist ein wichtiger so genannter Gemeinwohlbelang, der das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der Berufsfreiheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Bereits durch den in den letzten Jahren festzustellenden massiven Glasbruch auf den Straßen geht eine erhebliche Verletzungsgefahr von Personen, etwa bei Stürzen, aus. Zudem geht von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern), sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Rosenmontagumzuges und der anschließenden Feierlichkeiten zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen und das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot in einem befristeten Zeitraum und einem örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Das von mir angeordnete Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), weil die Anwohner des betroffenen Verbotsbereichs für den Bereich ihrer Wohnungen von den Verboten ausgenommen sind.

Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich erfolgt die Inanspruchnahme und Beschränkung lediglich stunden- und bereichsweise.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316). Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung der Rosenmontagveranstaltung 2019 nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Unbeteiligte, Ordnungskräfte und die Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend entgegengehandelt werden.

Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Sachverhaltsschilderungen der Begründung.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen das Aussetzungsinteresse der Betroffenen.

Werne, den 20.01.2020



Christ
Bürgermeister





Stadt Werne - Geoinformationsdienste (Abteilung I.2)

Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne / Tel. (02389) 71-411



Werne an der Lippe

| | |
|-------------|-----------------|
| Planname: | Glasverbot 2020 |
| Bemerkung: | Anlage zur OV |
| Flurstück: | |
| Bearbeiter: | Kneip |
| Datum: | 17.01.2020 |
| Maßstab: | 1 : 1000 |

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de